

## **Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 6, [11, 12, 13, 15, 17, 18, 20, 43, 44 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde am 29. September 2022 folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung) beschlossen:

### **Artikel 1 Änderung der Friedhofssatzung**

Die Friedhofssatzung in der Fassung vom 16.09.1997, zuletzt geändert am 16.12.2016, veröffentlicht in Nusplingen, am 01.01.2017 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 32 wird folgender § 33 eingefügt:

§ 33 Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

### **Artikel 2 Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung)**

Die Bestattungsgebührenordnung in der Fassung vom 12.07.1976, zuletzt geändert am 16.11.2004, veröffentlicht in Nusplingen, am 01.01.2010 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender § 3 eingefügt:

§ 3 Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

### **Artikel 3**

#### **Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften**

Die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften in der Fassung vom 15.12.1993, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Nusplingen, am 23.12.1993 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 16 wird folgender § 17 eingefügt:

##### **§ 17 Umsatzsteuer:**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

### **Artikel 4**

#### **Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung)**

Die Erschließungsbeitragssatzung in der Fassung vom 18.11.1993, veröffentlicht in Nusplingen, am 26.11.1993 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 37 wird folgender § 38 eingefügt:

##### **§ 37 Umsatzsteuer:**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

### **Artikel 5**

#### **Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Die Satzung der Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Fassung vom 11.05.1956, veröffentlicht in Nusplingen, am 01.01.1993 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt:

##### **§ 6 Umsatzsteuer:**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

**Artikel 6**  
**Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung**

Die Betriebssatzung Eigenbetrieb Wasserversorgung in der Fassung vom 14.12.2001, veröffentlicht in Nusplingen, am 18.12.2001 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird folgender § 5 eingefügt:

§ 5 Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

**Artikel 7**  
**Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer**  
**(Hundesteuersatzung)**

Die Hundesteuersatzung in der Fassung vom 21.11.2017, veröffentlicht in Nusplingen, am 01.12.2017 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 13 wird folgender § 14 eingefügt:

§ 14 Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

**Artikel 8**  
**Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren**  
**(Verwaltungsgebührensatzung)**

Die Verwaltungsgebührensatzung in der Fassung vom 15.12.1993, zuletzt geändert am 08.03.1996, veröffentlicht in Nusplingen, am 16.11.2001 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 8 wird folgender § 9 eingefügt:

§ 9 Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

**Artikel 9**  
**Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Blockheizkraftwerk-Hallenbad-Mehrweckhalle**

Die Satzung des Blockheizkraftwerk-Hallenbad-Mehrweckhalle in der Fassung vom 02.03.2010, zuletzt geändert am 19.05.2015, veröffentlicht in Nusplingen, am 29.05.2015 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird folgender § 5 eingefügt:

§ 5 Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

**Artikel 10**  
**Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Mehrweckhalle Nusplingen**

Die Mehrweckhalle in der Fassung vom 01.01.2010, veröffentlicht in Nusplingen, am 31.12.2015 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 32 wird folgender § 33 eingefügt:

§ 33 Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

**Artikel 11**  
**Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung)**

Die Abwassersatzung in der Fassung vom 16.11.2001, zuletzt geändert am 20.05.2021 veröffentlicht in Nusplingen, am 28.05.2021 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 48 wird folgender § 49 eingefügt:

§ 49 Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

## **Artikel 12** **Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehrentschädigungssatzung)**

Die Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) in der Fassung vom 16.11.2011, zuletzt geändert am 26.02.2019 veröffentlicht in Nusplingen, am 01.01.2021 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 wird folgender § 7 eingefügt:

§ 7 Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

## **Artikel 13** **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

Nusplingen, den 29.09.2022

Jörg Alisch, Bürgermeister



## **Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung**

Sollte die vorstehende Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder wenn
2. der Bürgermeister dem Beschluss des Gemeinderates nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn die Verletzung der Verfahrens oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden

ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

### **Ausfertigungsvermerk**

I.	Beschluss im Gemeinderat am	29.09.2022
II.	Öffentliche Bekanntmachung am	07.10.2022
III.	Satzungsanzeige erfolgt am	11.10.2022
IV.	Inkrafttreten am	01.01.2023